



## **Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn**

### **zur Aufhebung der auflösenden Bedingung der Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 über die zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im öffentlichen Raum**

Die Stadt Heilbronn erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 28a Abs. 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6a Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 20 Abs. 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Die auflösende Bedingung in Ziffer 4 Abs. 2 der Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn über die zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im öffentlichen Raum vom 01.02.2021, wonach die Allgemeinverfügung unwirksam wird, sobald der 7-Tages-Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an 5 aufeinander folgenden Tagen bezogen auf den Stadtkreis Heilbronn unterschritten wird, wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung ist am 05.03.2021 auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter [www.heilbronn.de](http://www.heilbronn.de) bereitgestellt worden. Sie gilt am folgenden Tag als bekanntgegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

#### **I. BEGRÜNDUNG**

Für die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 wurde auf eine 7-Tages-Inzidenz der Neuinfektionen von 35 abgestellt. Dieser Wert ist nach § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG und nach den bisherigen Beschlüssen der Konferenzen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs und Regierungschefs der Länder ein Schwellenwert, ab dem breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Stadtkreis Heilbronn seit Oktober 2020 deutete darauf hin, dass ab Überschreiten dieses Schwellenwertes und diffusem Infektionsgeschehen wirksame Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung erforderlich sind. Daher war bei Erlass der Allgemeinverfügung vorgesehen, die Maßnahmen so



lange aufrechterhalten werden, bis diese Schwelle wieder unterschritten ist. Das Infektionsgeschehen sollte dabei fortlaufend evaluiert werden.

Am 03.03.2021 wurde die Schwelle von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern unterschritten. Die Inzidenz lag am 03.03.2021 bei 32,4 und am 04.03.2021 bei 30,0. Sofern die Inzidenz unter 35 bleibt, würde am Sonntag, 07.03.2021 die auflösende Bedingung eintreten und die Allgemeinverfügung vom 15.02.2021 unwirksam werden.

Nach der aktuellen Evaluation des Infektionsgeschehens ist die Aufrechterhaltung der in der Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 geregelten Maskenpflicht in Fußgängerzonen, Warteschlangen, auf Spielplätzen und Recyclinghöfen sowie das Alkoholverkaufs- und -konsumverbot aus den in der Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 genannten Gründen weiterhin erforderlich. Im Moment hat sich das Infektionsgeschehen im Stadtkreis Heilbronn zwar entspannt. Die sinkende Zahl an Neuinfektionen erfolgt aber gegen den allgemeinen Landestrend. Diese gegenläufige Entwicklung ist wahrscheinlich auf die unterschiedlichen Anteile der mutierten Virusvarianten an den Neuinfektionen zurückzuführen.

Die britische und die südafrikanische Variante sind nach den bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen deutlich ansteckender als die ursprüngliche Variante. Der landes- und bundesweite tendenzielle Anstieg der Neuinfektionen trotz gleichbleibender, gravierender Maßnahmen („Lockdown“) wird im Wesentlichen auf die zunehmende Ausbreitung dieser Varianten zurückgeführt.

Während im Landesschnitt der Anteil der Mutanten inzwischen rd. 50 % beträgt (Lagebericht des Landesgesundheitsamtes vom 04.03.2021) liegt der Anteil der Mutanten im Stadtkreis Heilbronn erst bei knapp 20 %. Da diese Virusvarianten deutlich ansteckender sind, ist mit einer Zunahme der Mutanten auch in Heilbronn und einem erneuten Anstieg der Neuinfektionen zu rechnen. Um dem entgegenzuwirken, sind die Maskenpflichten und das Alkoholverbot aus der Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 daher weiterhin erforderlich.

Zudem sind nach dem Beschluss Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin vom 04.03.2021 Öffnungsschritte u.a. für den Einzelhandel vorgesehen, die zwar noch in der Landesverordnung umgesetzt werden müssen, aber teilweise bereits ab 08.03.2021 gelten sollen. In Baden-Württemberg sollen die Öffnungen an die Inzidenzzahlen auf Stadt- und Landkreisebene gekoppelt werden. Da Heilbronn nach aktuellem Stand seit 12 Tagen stabil unter der Inzidenz von 50 liegt und zu erwarten ist, dass Werte unter 50 auch am Wochenende gehalten werden können, kann voraussichtlich der Einzelhandel unter Hygieneauflagen wieder öffnen. In dem den Stadtkreis umgebenden Landkreis Heilbronn sowie weiteren Kreisen, die zum Einzugsgebiet des Einzelhandels der Stadt Heilbronn zählen, liegen die Inzidenzen indes weiterhin – zum Teil deutlich – über 50. Es ist daher mit einem erheblichen „Einkaufstourismus“ nach Heilbronn zu rechnen, was voraussichtlich zu einer starken Frequentierung der Innenstadt führen wird. Wegen der Personenzahlbegrenzung in den Läden wird es vermehrt zu – teilweise langen – Warteschlangen vor den Geschäften kommen. Um die Infektionsrisiken und den vermehrten Eintrag von Mutanten in das In-



Infektionsgeschehen in Heilbronn durch Besucher aus anderen Landkreisen mit höherer Inzidenz und höherem Anteil an Mutanten zu minimieren und die steigenden Infektionsrisiken durch die Öffnungen zumindest etwas zu kompensieren, sind insbesondere die Maskenpflichten in den Fußgängerzonen und den Warteschlangen weiterhin erforderlich.

Mit der Öffnung von Bau- und Gartenmärkten ohne Sortimentsbeschränkung ist mit der Zunahme von Anlieferungen auf den Recyclinghöfen infolge von Gartenarbeit und Heimwerkertätigkeiten zu rechnen, so dass auch dort die Maskenpflicht weiterhin erforderlich ist.

Mit frühlingshafter Witterung sind die Spielplätze sehr stark frequentiert, teilweise mit um die 100 Personen, so dass auch hier die Maskenpflicht weiterhin erforderlich ist.

Auch der Enthemmung durch Alkoholkonsum und der Vernachlässigung der Hygienevorgaben „Abstand und Maskenpflicht“ in der Innenstadt gilt es weiterhin vor dem Hintergrund der sich zunehmend verbreitenden, ansteckenderen Mutanten entgegenzuwirken.

Zugleich ist die Impfquote in der Bevölkerung noch nicht hoch genug, um auf zusätzliche Schutzmaßnahmen verzichten zu können.

Das Infektionsgeschehen wird weiter fortlaufend evaluiert und die getroffenen Maßnahmen auf ihre Erforderlichkeit überprüft. Es können jederzeit weitere Maßnahmen erlassen oder getroffene Maßnahmen wieder aufgehoben werden.

## **II. Sofortige Vollziehbarkeit**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

## **III. Bekanntmachungshinweis**

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter [www.heilbronn.de](http://www.heilbronn.de) folgt. Die Veröffentlichung durch Bereitstellung im Internet erfolgt auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Heilbronn.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Heilbronn, Weststraße 53, Zimmer 506, zu den üblichen Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auch auf der Homepage der Stadt Heilbronn abgerufen werden.



#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

#### **V. Hinweise**

Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bei den Regelungen dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 IfSG. Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt.

Aufgrund der aktuellen dynamischen Lage können jederzeit weitere Maßnahmen nach § 28 IfSG in Form von Einzel- und Allgemeinverfügungen angeordnet werden.

Heilbronn, 05.03.2021

Stadt Heilbronn  
Bürgermeisteramt

Harry Mergel  
Oberbürgermeister